

## Satzung

Des Vereins Kinderland- Villigst e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Kinderland- Villigst e.V. Villigster Str. 18, 58239 Schwerte

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Schwerte –Villigst

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist:

1.1 Die Förderung der Jugendhilfe

1.2 Hilfen zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), sowie Stellung von Integrationshelfern nach dem SGB XII und die Unterhaltung des Jugendzentrums „KiJuKi“.

2. Der Satzungszweck zu Ziffer 1.1 wird verwirklicht durch die Betreuung von Kindern an Schulen und durch aufsuchende Betreuungs- und Therapieleistungen für Kinder und Familien sowie außerhäusige tiergestützte Therapie. Der Satzungszweck zu Ziffer 1.2 wird verwirklicht durch

- Hilfen zur Erziehung gem. § 27 KJHG
- Erziehungsberatung gem. § 28 KJHG
- Sozialgruppenarbeit gem. § 29 KJHG
- Leistung von Erziehungsbeistand und Betreuungshilfen gem. § 30 KJHG
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 KJHG
- Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 KJHG
- Leistung von intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen gem. § 35 KJHG
- Stellung von Integrationshelfer\*innen gem. § 54 SGB XII
- Wiedereingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII
- Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie gem. § 37 SGB VIII 3,

- Schulbegleitende Leistungen für Kinder und Jugendliche (Teilhabe an der Bildung) im Sinne der §§ 112 i.V.m 75 SGB IX,
- Erbringung von heilpädagogischen Leistungen im Sinne der §§ 113 i.V.m 79 SGB IV,
- Autismus-Therapie für Kinder, Jugendliche und jugendliche Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gem. §§ 41 i.V. 35a SGB VIII,
- Leistungen der Verhinderungspflege und Unterstützungsleistungen im Alltag von Familien im Sinne der §§ 45 b und 39 SGB XI,
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen gem. § 18 SGB VIII bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts sowie Erbringung von Umgangspflegschaften,
- Kinderorientierte Familientherapie und daraus erwachsend systemische Paar- und Familientherapie,
- Tiergestützte, systemische Therapie.

Es ist die Aufgabe des Vereines, sozialpädagogische Betreuungsplätze für Schüler und Schülerinnen an der Grundschule Villigst einzurichten und aufrecht zu erhalten.

### §3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn Personen, die gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, die Betreuungsaufgaben übernehmen. Deren Entlohnung darf nicht höher als die jeweils gültige Entlohnung für Außenstehende sein.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der mehrheitlich über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

#### § 5 Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereins Interessen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Bereits geleistete Beiträge werden bei vorzeitigem Ausscheiden nicht erstattet.

## § 7 Betreuungsentgelt

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuung nach § 2 setzt die Mitgliederversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplans ein Betreuungsentgelt fest.
2. Die Höhe des Betreuungsentgelts muss so bemessen sein, dass der Betrieb der Betreuungsmaßnahme ausreichend finanziert wird.
3. Zu diesem Zweck schließt der Verein mit den Eltern Betreuungsverträge ab.

## § 8 Finanzierung der Arbeit des Vereins

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Sonstige Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite

## § 9 Organe

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, siehe § 9 und § 10.
2. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/ in, dem/ der Kassierer/ in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes
3. Die Vorsitzenden, der/ die Schriftführer/ in und der/ die Kassierer/ in sind jeder für sich berechtigt, den Verein alleine zu vertreten; Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der/ die Schriftführer/ in und der/ die Kassierer/in nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn die Vorsitzenden verhindert sind.
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf Beisitzern.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- a. Ausgaben, die das Basisvermögen übersteigen
- b. Die Eingehung von Dauerschuldverhältnissen z.B. Miete, Pacht ect. ab einer Höhe von jährlich 10.000 Euro pro Einzelvertrag, ausgenommen Arbeitsverträge bis zu einer Höhe von 40.000,00 Euro brutto jährlich.
- c. Einmalige Ausgaben des Vereins mit einem Wert von über 10.000 Euro müssen von den anwesenden Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

#### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ferner sind die für die vorgesehenen Beschlüsse erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  2. Entlastung des Vorstandes
  3. Wahl des Vorstands
  4. Festsetzung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr. (Entscheidung über eingerichtete Anträge)
  5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
  6. Festsetzung des Wirtschaftsplans für die Betreuungsmaßnahmen einschließlich des Betreuungsendgeldes
  7. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  8. Beschlüsse über Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt mindestens einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand angehören noch haupt,- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter des Vereins sein darf.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Grund fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom

Versammlungsleiter und dem Protokolleführer zu unterzeichnen ist. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen.

#### §12 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### §13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, deren Satzungszweck die Betreuung und Begleitung Behinderter, Kranker, von Behinderung bedrohter und sozial benachteiligter Kinder darstellt. In einer letzten Vollversammlung wird diese Einrichtung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sollte sich der Verein durch eine neue Namensgebung oder durch Umstrukturierung mit selbigem oder erweitertem Aufgabengebiet neu konstituieren, so ist das Vermögen unter Einhaltung der Gemeinnützigkeit für die Neugründung zu bestimmen.